

Abschrift

3 D 207/1939

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Diener H [] Israel J []
aus Hamburg, zur Zeit daselbst in dieser Sache in Untersuchungshaft,
wegen fortgesetzter Rassenschande in zwei Fällen,
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
30. März 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Scheurlen,
Guth und Dr. von Dohnanyi,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g vom 20. Januar 1939
wird insoweit, als der Angeklagte J [] im Falle S [] verur=
teilt worden ist, mit den dieser Verurteilung zu Grunde liegenden
Feststellungen aufgehoben. Ferner werden die Festsetzung einer Ge=
samtstrafe und die Ehrenstrafe aufgehoben. In dem sich hieraus er=
gebenden Umfang wird die Sache zu erneuter Verhandlung und Entschei=
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen

Grün=

Gründe

Die Revision ist, wie sich aus ihrer Begründung ergibt, auf die Verurteilung des Beschwerdeführers im Falle S [] beschränkt. Das Rechtsmittel ist begründet.

Der Beschwerdeführer ist wegen fortgesetzten außerehelichen Verkehrs mit der aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten mitangeklagt gewesenen Reirmachefrau [] S [], geborenen [], in Anwendung der §§ 2 und 5 BlutSchG verurteilt worden. Er ist Jude. Die Verurteilung wegen vollendeter Rassenschande setzt voraus, daß die S [] deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes ist. Über die Staatsangehörigkeit äußert sich das angefochtene Urteil nicht. Zur Rassenfrage ist gesagt, die S [] sei als uneheliche Tochter der [] T [] in Stellingen geboren; sie gehöre der christlichen Religion an und sei deutschblütig, ebenso wie ihre Mutter und deren Vorfahren. Ihr Vater habe nicht ermittelt werden können, es seien jedoch keine Anhaltspunkte gegeben, daß er nicht arischer Abstammung sei; das Landgericht stellt hierzu fest, daß das Aussehen der Frau S [] auf das Gegenteil schließen lasse, und kommt zu dem Ergebnis, daß sie als deutschblütig im Sinne der Rassengesetze anzusehen sei.

Entsprechend seiner Verteidigung in der Hauptverhandlung macht der Beschwerdeführer zur Begründung der Revision geltend, Frau S [] habe ihm erzählt, sie kenne ihren Vater nicht, möglicherweise sei sie also Mischling. Das Landgericht hat diese Angabe des Angeklagten für unglaubwürdig erachtet. Die Revision weist aber darauf hin, daß die bisherigen Feststellungen zum Nachweise der rassemäßigen Merkmale im Sinne des §§ 2 und 5 BlutSchG nicht ausreichten und daß der Angeklagte daher im Falle S [] nicht wegen vollendeter Rassenschande habe verurteilt werden dürfen.

Dieses Vorbringen stellt sich als eine verfahrensrechtliche Rüge der Verletzung der §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO dar; die Rüge dringt durch.

Die Urteilsausführungen, die auf gewissen Vermutungen und auf dem äußeren Eindruck beruhen, den Frau S [] auf das Gericht gemacht hat, reichen für die Feststellung, daß sie deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes sei, nicht aus. Die Feststellungen bedürfen daher der Ergänzung durch den Tatrichter (vgl. RGSt Bd. 72 S.161 [162] und das RGUrteil 4 D 879/37 vom 14. Dezember 1937 = JW 1938 S.447 Nr.2; ferner das Urteil des Senats

in der ähnlich liegenden Hamburger Strafsache wider Mainzer
3 D 159.39 vom 16. März 1939 - Aktenzeichen des Landgerichts Ham-
burg II KLa 109/38).

Hiernach ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils in dem
aus dem Urteilssatze ersichtlichen Umfang und die Zurückverweisung
der Sache erforderlich. In der erneuten Verhandlung wird die Frage
der Staatsangehörigkeit der Frau S. [] zu klären sein. In dem
künftigen Strafausspruch wird auch zum Ausdruck zu bringen sein, daß
in der Strafsache 5 J 727.38 gegen den Angeklagten nicht nur die in
die Gesamtstrafe einbezogene Zuchthausstrafe von drei Jahren fest-
gesetzt, sondern auch die Sicherungsverwahrung angeordnet worden
ist.

gez. Hartung

Froelich

Scheurlen

Guth

von Dohnanyi
